

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften – Diözesanverband Köln e.V.



Satzung

in der Fassung vom 25. März 2023



Präambel:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln, nachstehend Bund genannt, bilden die Schützenbruderschaften in allen deutschen Diözesen entsprechend den historischen Entwicklungen innerhalb der Diözesen Diözesanverbände.

Der Anschluss der Schützenbruderschaften über die Bezirksverbände an den zuständigen Diözesanverband ist Pflicht. Der Diözesanverband erkennt die Statuten des Bundes als rechtsverbindlich an.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften - Diözesanverband Köln e.V.“, nachstehend Diözesanverband genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister (43 VR 12673) beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Wesen, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband ist eine Vereinigung von Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereinen in der Diözese Köln, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes verpflichtet.
2. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Diözesanverbandes ist:

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - Fahنشwenken,
 - Pflege der Blas-, Spielmanns- u. Tambourcorpsmusik,
- b) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie



beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

e) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

f) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen,
- Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber.

g) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

h) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Jugendabteilungen (z.B. Schüler- und Jungschützen)
- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Missbrauch gemäß der jeweils gültigen Präventionsordnung
- Stärkung des jugendlichen Selbstbewusstseins



Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Diözesanverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

Die Bruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Leitsatz des Diözesanverbandes lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

3.1 Bekenntnis des Glaubens durch:

a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in den Mitgliedsbruderschaften die gleichen Rechte und Pflichten.

b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.

c) Werke christlicher Nächstenliebe.

3.2 Schutz der Sitte durch:

a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.

b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3.3 Liebe zur Heimat durch:

a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,

b) tätige Nachbarschaftshilfe.

c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels, der Spielmanns-, Tambour-, Fanfarenkorps und Musikkapellen sowie des historischen Fahنشwenkens.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Diözesanverbandes sind über ihre Bezirksverbände die Bruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, die Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und ihren Sitz im Gebiet der Diözese Köln haben und die nicht durch Ausnahmeregelung nach der Satzung des Bundes einem anderen Diözesanverband angehören. Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband entsteht mit der Aufnahme in den Bund bei Vorliegen der vorstehenden örtlichen Voraussetzungen. Die Satzung des Bundes enthält eine korrespondierende Vorschrift. Die Mitglieder schließen sich entsprechend den historischen Entwicklungen (möglichst nach



kommunalen oder kirchlichen Bereichen) in Bezirksverbände zusammen. Zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben haben sich die Mitglieder an eine katholische Pfarre anzuschließen. Der Pfarrer oder ein von ihm mit der Vertretung beauftragter Geistlicher ist Präses der Schützenbruderschaft. Die Meldung der Mitglieder erfolgt durch den Bund.

Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband über ihre Bezirksverbände ist für die Mitglieder des Bundes zwingend. Sie endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Bund. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Diözesanverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Umlagen

Die Bruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine haben über die Bezirksverbände zur Finanzierung des Diözesanverbandes Beiträge zu leisten, die auch in Form einer Umlage erhoben werden können. Die Höhe des Beitrages oder der Umlage wird auf Vorschlag des Diözesanbruderrates von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Diözesanverbandes und deren Zuständigkeit

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. Vertreterversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Bruderrat
3. Vorstand

1. Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus den Vorsitzenden (Brudermeistern, Präsidenten, Chefs etc.) der dem Diözesanverband angehörenden Bruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine mit Sitz und Stimme. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht auf einen Stellvertreter übertragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Vereinsvorsitzender gleichzeitig Bezirksbundesmeister und oder Mitglied des Diözesanverbandes ist (Vermeidung von Doppelmandaten).

Hat eine Bruderschaft mehr als 100 Mitglieder, so hat sie für jede weitere angefangene 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Das Stimmrecht ist je Bruderschaft von den/dem anwesenden Vertreter(n) persönlich auszuüben. Grundlage der Bemessungsgrenze ist die Mitgliedermeldung an den Bund.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bruderrates haben in der Vertreterversammlung des Diözesanverbandes Sitz und Stimme (Antrags-, Rede- und Stimmrecht).

Die ernannten Ehrenmitglieder gehören mit ihrem Jahrzehnte langen Erfahrungsschatz in der engagierten Mitarbeit auf Ebene des Diözesanverbandes ebenfalls der Diözesanvertreterversammlung mit Sitz und Stimme an.

Die Bruderschaften haben in der Vertreterversammlung nur dann Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Vertreterversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens vor Beginn der Vertreterversammlung, nachweislich erfüllt ist.

Die Vertreterversammlung tritt möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres auf Einladung des amtierenden Diözesanbundesmeisters zusammen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen und Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die



Tagungen sind verbandsöffentlich.

Anträge von Mitgliedern zur Satzungsänderung sind bis zum Ablauf des vor der Vertreterversammlung liegenden Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich begründet einzureichen. Verspätete Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung hat der Diözesanbundesmeister eine außerordentliche Diözesanvertreterversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalien wie für eine ordentliche Tagung.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Tagung (Datum des Poststempels) schriftlich begründet einzureichen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind nur in dringenden Fällen zulässig. Hierüber entscheidet die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Bruderrates sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Diözesansatzung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen
- e) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Diözesanverbandes

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Diözesansatzung bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Vertreterversammlung ist - abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes - bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des BHDS.

Der Auflösungsbeschluss kann - nach Zustimmung durch den Bund - nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigten Schützenbruderschaften mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.

Über Ort, Zeit, Anwesenheit, Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und spätestens mit der Einladung zur folgenden Tagung zu versenden, in der die Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift erfolgt.

Sollten die Organe des Diözesanverbandes aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichen Ereignissen nicht zu ihren satzungsgemäßen Sitzungen und den hier zu treffenden Beschlüssen zusammentreten können, kann der Vorstand Tagungsteilnehmern bzw. Delegierten auch ermöglichen,

1. an Delegiertentagungen, Bruderrats- und Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an Delegiertentagungen, Bruderrats- und Vorstandssitzungen



ihre Stimmen vor der Durchführung der jeweiligen Sitzung schriftlich abzugeben.

Die Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Diözesanvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Bruderrat

Der Bruderrat besteht aus den Bezirksbundesmeistern der Bezirke innerhalb des Diözesanverbandes sowie dem Diözesanvorstand mit je einem Sitz und einer Stimme. Doppelmandate von Diözesanvorstandsmitgliedern, die gleichzeitig auch das Amt eines Bezirksbundesmeisters innehaben, sind in die jeweiligen Bezirksvorstände zu delegieren.

Der Bruderrat ist zuständig für die:

- a) Wahl des Diözesanvorstandes und der Vertreter für die Gremien des Bundes (z.B. Präsidium).
Wahlberechtigt sind die Bundesmeister, die geborenen Mitglieder sowie der vorher bestätigte Diözesanjugschützenmeister.
Der Diözesanbruderrat kann ein Vorstandsmitglied nur dann abberufen, wenn er einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl nur für den Rest der Amtszeit.
- b) Verabschiedung der Beschlussvorlagen.
- c) Beratung und Unterstützung des Diözesanvorstandes bei der Leitung des Diözesanverbandes.
Insbesondere die Festigung der Verbindung zwischen den Bruderschaften, Gilden, Gesellschaften, Vereinen und dem Bund sowie die Pflege des Zusammenhalts innerhalb der Bezirksverbände und des Diözesanverbandes. Koordinierung der Veranstaltungen des Diözesanverbandes sowie die Förderung und Durchsetzung der Ziele des Bundes.
- d) Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung.
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer.

Der Bruderrat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des amtierenden Diözesanbundesmeisters zusammen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung zu erfolgen.

Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Bruderrates hat der Diözesanbundesmeister eine außerordentliche Diözesanbruderratssitzung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalien wie für eine ordentliche Tagung.

Der Diözesanbruderrat ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über Ort, Zeit, Anwesenheit, Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.



gen und spätestens mit der Einladung zur folgenden Tagung zu versenden, in der die Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift erfolgt.

3. Vorstand

Der Diözesanvorstand besteht aus

1. den geborenen Mitgliedern:
 - a) dem Diözesanpräses
 - b) dem amtierenden Diözesankönig

2. den gewählten Mitgliedern:
 - a) dem Diözesanbundesmeister
 - b) vier stellvertretenden Diözesanbundesmeistern
 - c) dem Diözesangeschäftsführer
 - d) dem Diözesanschatzmeister
 - e) dem Diözesanschießmeister (auf Vorschlag der Versammlung der Bezirksschießmeister)
 - f) dem Diözesanjugschützenmeister (gewählt durch den Diözesanjugschützenrat)
 - g) den Vertretern des Diözesanverbandes in den Pflichtausschüssen des Bundes (Satzung, Presse, Finanzen, Schützenbrauchtum, -geschichte und -musik, Organisation, caritative Aufgaben, Sport)

Die Wahl des Vorstandes findet bis spätestens 31.03. der Jahre statt, deren Zahl durch fünf teilbar ist oder in der zweiten Hälfte des vorangehenden Jahres.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne § 26 BGB endet mit der Neubesetzung der Positionen durch eine Wahl. Die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- b) Der Diözesanbundesmeister, die Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden (im Innenverhältnis) den geschäftsführenden Vorstand.

- c) Gesetzliche Vertreter des Vereins Dritten gegenüber (gem. § 26 BGB) sind aus dem geschäftsführenden Vorstand der Diözesanbundesmeister, der Diözesangeschäftsführer und der Diözesanschatzmeister. Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder gemeinsam, von denen einer der Diözesanbundesmeister sein soll. Sie vertreten den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der Vorstand Geschäfte mit Dritten nur insoweit abschließen, als das Vereinsvermögen nicht überschritten wird.

- d) Der Diözesanbundesmeister ist der geborene Vertreter des Diözesanverbandes im Präsidium des Bundes. Er leitet und repräsentiert den Diözesanverband. Die Wahl des Diözesanbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des BHDS gemäß der im Statut des Bundes



vorgesehenen Bestimmungen.

Die weiteren vom Diözesanbruderrat zu wählenden Vertreter für das Präsidium des Bundes müssen aus den Diözesanvorstandsmitgliedern gewählt werden.

Der Diözesanbundesmeister (im Verhinderungsfall der räumlich zuständige Stellvertreter) hat das Recht, an den Versammlungen der Bezirksverbände und Schützenbruderschaften beratend teilzunehmen.

- e) Der Diözesanpräses wahrt die kirchlichen Aufgaben des Bundes innerhalb des Diözesanverbandes. Er wird vom Erzbischof in Köln ernannt.
- f) Der Diözesanjungschützenmeister wird nach den Statuten der Schützenjugend des Bundes gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbruderrat. Er vertritt die Interessen der Schützenjugend im Diözesanverband. Die stellvertretenden Diözesanjungschützenmeister nehmen beratend an den Sitzungen des Bruderrates teil.
- g) Der Diözesanschießmeister wird vom Diözesanbruderrat auf Vorschlag der Versammlung der Bezirksschießmeister gewählt. Ihm obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Förderung und Überwachung des Schießsports im Diözesanverband. Der Diözesanbruderrat kann - auf Vorschlag der Versammlung der Bezirksschießmeister - bis zu vier Stellvertreter für den Diözesanschießmeister wählen, die dann in den zugewiesenen räumlichen oder sachlichen Bereichen den Diözesanschießmeister bei seinen Aufgaben unterstützen. Die Stellvertreter gehören beratend dem Bruderrat an.
- h) Der Vorstand weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zur Wahrnehmung zu, auch soweit sich deren Aufgaben nicht bereits aus der Funktionsbeschreibung ergeben.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter des Diözesanverbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Diözesanverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Diözesanverbandes.

§ 7 Sportschießen

Der Diözesanverband Köln pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Diözesanverband Köln gewährt dem



Bund in Erfüllung seiner Verpflichtung als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Diözesanverband Köln übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 8 Datenschutz

1. Der Diözesanverband Köln verarbeitet die für seine Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.

2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Diözesanverbandes Köln und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

3. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Diözesanverbandes Köln Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 9 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten innerhalb des Diözesanverbandes Köln sollen vom Diözesanvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Diözesanverband Köln und einem Mitglied ist direkt das Schiedsgericht des Bundes anzurufen.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 10.10.2021 ist Bestandteil der Satzung des Diözesanverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 zu verwenden hat. Sachwerte, insbesondere die mit historischem Wert (z.B. Diözesanstandarte, Diözesankönigs-, Diözesanprinzen- und Diözesanschülerprinzenketten, Archive usw.) erhält der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) mit der Auflage, diese Gegenstände zu verwahren. Bei Neugründung oder Wiederbegründung eines Kölner Diözesanverbandes im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften sind die Sachwerte - nach sorgfältiger Prüfung - diesem zu übergeben.



§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in vorliegender Fassung tritt nach Beschlussfassung in der Vertreterversammlung vom 25.03.2023, anschließender schriftlicher Zustimmung des Präsidiums des BHDS mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung wird die Satzung des Diözesanverbandes vom 22.3.1997, letztmalig aktualisiert am 13.03.2010, aufgehoben.

Düsseldorf-Eller, den 25.März.2023

Robert Hoppe
Diözesanbundesmeister

Michael Pfankuch
Diözesangeschäftsführer

Robert Nitsch
Diözesanschaftmeister